

Leitungsverantwortung

in der Pfarrei und Kirchgemeinde

St. Stephan Therwil/Biel-Benken

Eine Vereinbarung zwischen Kirchenrat und Gemeindeleitung

In der Absicht,

- in der Leitung der Pfarrei und der Kirchgemeinde in dieselbe Richtung zu arbeiten
 - eine klare, sichere, effiziente und konstruktive Leitungssituation in der Doppelstruktur von kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Verantwortungsträgern zu erreichen
- treffen der Kirchenrat der Kirchgemeinde Therwil/Biel-Benken und die Gemeindeleitung der Pfarrei St. Stephan Therwil/Biel-Benken nachstehende Vereinbarung (eine ähnliche Vereinbarung wird zwischen Pfarreirat und Gemeindeleitung angestrebt):

1. Kirchenrat, Pfarreirat und Gemeindeleitung geben sich ein gemeinsames Pfarreileitbild, das als Wegweisung für ihre Entscheidungen dient. Bis zur Verabschiedung eines solchen Leitbildes dienen die in Kapitel 1 aufgeführten Elemente als Übergangsinstrument.
2. Kirchenrat und Gemeindeleitung haben ihren je eigenen Verantwortungsbereich, innerhalb dessen sie eigenverantwortlich entscheiden (→ Kap. 2).
3. Für bestimmte Bereiche gewähren Kirchenrat und Gemeindeleitung dem je anderen Leitungsorgan bestimmte Beispruchsrechte oder zumindest ein Informationsrecht (→ Kap. 3).

1. Elemente eines Pfarreileitbildes

Die Pfarrei St. Stephan

- will Heimat sein für alle Gläubigen und eine Plattform bieten für gemeinsames Leben mit allen Bewohnern/innen von Therwil und Biel-Benken
- versteht sich als sichtbarer Ort einer ausgewogenen Verknüpfung von Verkündigung, Liturgie, Diakonie und Gemeinschaftsleben
- versucht die heilende und befreiende Kraft des Evangeliums umzusetzen, die für sie auch als Dienstleistungskirche stets im Mittelpunkt steht
- wirkt hin auf eine solidarische Gesellschaft und eine solidarische Welt, insbesondere durch die Unterstützung armer, benachteiligter, ausgegrenzter und leidender Menschen
- setzt sich ein für auf Mündigkeit zielende Bildungsarbeit (emanzipatorisch), für Klarheit schaffende Öffentlichkeitsarbeit (transparent) und für breit abgestützte Meinungs- und Entscheidungsbildung (partizipativ)
- vermeidet überbordenden Aktivismus (Qualität vor Quantität)
- führt den durch das Zweite Vatikanische Konzil und die Synode 72 des Bistums Basel angestossenen Weg der Öffnung — auch in den Kirchenstrukturen — mit angemessener Klugheit und Weitsicht weiter, d.h. ohne zu spalten und das gemeinsame Leben und Erleben durch intolerantes Verhalten zu gefährden
- pflegt und fördert die Ökumene
- praktiziert in allen Gremien die laufende und gründliche Information als Bringschuld

2. Eigener Verantwortungsbereich

Der Kirchenrat und die Gemeindeleitung entscheiden innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche selbständig, sofern sie in Übereinstimmung mit dem Pfarreileitbild und im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Rechts handeln. Kirchenrat und Gemeindeleitung verhalten sich dabei partnerschaftlich (gegenseitige Information und Absprache), auch in Angelegenheiten, in denen Beispruchsrechte nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

2.1 Bereich des Kirchenrates

2.1.1 Zuständigkeit

Der Kirchenrat ist für die Angelegenheiten des äusseren Bereichs der Kirche (das so genannte *forum externum*) zuständig und in diesen Angelegenheiten auch kompetent.

In seinen Zuständigkeitsbereich fallen:

- Finanzen der Kirchgemeinde
- von der Kirchgemeinde angestelltes Personal (Beispruchsrechte s. Punkt 3.2)
- Grundstücke und Immobilien der Kirchgemeinde: Bau, Unterhalt und Verwaltung
- Vertretung der juristischen Person Kirchgemeinde (v.a. gegenüber Gemeinde und Kanton)

Die Rechtsgrundlage bildet das staatliche Recht (Kirchengesetz und Dekret) und das Recht der staatskirchenrechtlichen Organe (Verfassung der Landeskirche, Ordnung der Kirchgemeinde Therwil/Biel-Benken).

2.1.2 Aufgaben

Der Kirchenrat bemüht sich, die in der Kirchgemeinde vorhandenen Ressourcen — Personal, Finanzen, Bauten — im Dienst an den im Leitbild genannten Zielen optimal einzusetzen.

Der Kirchenrat

- schafft die administrativen, finanziellen und infrastrukturellen Grundlagen für eine dem Leitbild entsprechende Pastoral
- ordnet als Arbeitgeber die Anstellungsverhältnisse und führt gemeinsam mit der Gemeindeleitung das Personal mittels klarer Zielvereinbarungen
- kontrolliert die Effizienz des Mitteleinsatzes
- legt das Kirchgemeindevermögen professionell an unter Beachtung ethischer Grundsätze
- engagiert sich für das Leitbild der Pfarrei

2.2 Bereich der Gemeindeleitung

Die Gemeindeleitung ist für die Angelegenheiten des inneren Bereichs der Kirche (das *forum internum*) zuständig und in diesen Angelegenheiten auch kompetent. Die Gemeindeleitung organisiert ihren Arbeitseinsatz gemäss den im Leitbild gesetzten Zielen und Prioritäten.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen:

- Verkündigung: Predigt, Religionsunterricht, Sakramentenkatechese, Erwachsenenbildung
- Liturgie: Gottesdienst, Sakramente und Sakramentalien
- Diakonie: seelsorgliche, diakonische und soziale Aktivitäten
- Communio: Förderung des Gemeinschaftslebens in der Pfarrei, in der ökumenischen Zusammenarbeit und in weiteren Bezügen
- Leitung der Pfarrei, Vertretung der Pfarrei gegenüber anderen kirchlichen Instanzen
- Finanzen des Pfarramtes (Spenden, Armenkasse, Messstipendien)
- Nutzung der Kirche (ist aus der Verwaltungshoheit des Kirchenrates ausgegliedert[!])

Die Rechtsgrundlage bildet das Kanonische Recht (Codex Iuris Canonici [CIC] und Partikularrecht der Schweizer Bischofskonferenz und des Bistums Basel).

3. Vernetzte Entscheidungsbereiche

Im Bewusstsein,

- dass sich der äussere Bereich nicht unabhängig vom inneren Bereich leiten lässt, ebenso wenig sich der innere Bereich losgelöst vom äusseren gestalten lässt,
 - dass die Grenzziehung zwischen den beiden Bereichen nicht scharf zu ziehen ist, es demzufolge Angelegenheiten gibt, die unentschieden in der Grenzzone liegen,
- kooperieren Kirchenrat und Gemeindeleitung in vielfältiger Weise in der Entscheidungsfindung.

In den nachstehend genannten Bereichen haben Kirchenrat und Gemeindeleitung eine Kooperation in der Entscheidungsfindung vereinbart. Sieht sich ein Partner in seinen Beispruchsrechten verletzt, kann er dies beim Gegenüber monieren. Wenn dieser die Zuwiderhandlung erkennt, ist er moralisch gehalten, die Beispruchsrechte in dem Masse nachträglich einzuräumen, wie dies sachgemäss noch möglich ist.

3.1 Allgemeines

Die Gemeindeleitung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Kirchenrates (**Zustimmungsrecht**):

- Angelegenheiten, die geeignet sind, das Verhältnis zur politischen Gemeinde oder zur Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.
- Angelegenheiten, die juristische Konsequenzen nach sich ziehen könnten (z.B. Bussen, Prozesse).
- Veränderungen von Usancen, die auf einem Rechtsverhältnis zu zivilen Rechtsträgern beruhen, dazu gehören u.a.: Religionsunterricht an den Schulen, Bestattungswesen, Übernahme von Personendaten der Kirchgemeindeglieder, zivile Notfallseelsorge.

3.2 Personelles

3.2.1 Mitarbeiter/innen

Bei einer Stellenbesetzung schlägt die Gemeindeleitung dem Kirchenrat die Anstellungsmodalitäten vor (Bezeichnung der Stelle, Stellenumfang, Arbeitsgebiet, Anforderungsprofil) und die Vorgehensweise, gemäss der nach Kandidaten/innen gesucht werden soll (**Vorschlagsrecht**).

Der Kirchenrat beschliesst den Inhalt, die Form und den Ort der Ausschreibung.

Die Gemeindeleitung kann dem Kirchenrat Personen für die Anstellung präsentieren (**Vorschlagsrecht**).

Der Kirchenrat wählt eine Person aus und beschliesst deren Anstellung; dabei bedarf der Kirchenrat der Zustimmung der Gemeindeleitung (**Zustimmungsrecht**), ausgenommen bei der Anstellung einer neuen Gemeindeleitung. Der Kirchenrat lädt die Gemeindeleitung zu den Auswahl- und Anstellungsgesprächen ein. Bei der Suche und Auswahl einer neuen Gemeindeleitung kommt dem Seelsorgeteam, vertreten durch den/die Pfarradministrator/in, ein **Anhörungsrecht** gegenüber der Pfarrwahlkommission und dem Kirchenrat zu.

Bei der Entlassung eines/einer Mitarbeiters/in hört der Kirchenrat vor seiner Entscheidung die Gemeindeleitung an (**Anhörungsrecht**).

Die Gemeindeleitung informiert in folgenden Fällen den Kirchenrat (**Informationspflicht**):

- erhebliche Unregelmässigkeiten in der Arbeit (Arbeitszeit, Aufgabenerfüllung, persönliches Verhalten) von Mitarbeitern/innen
- kurzfristig bedingte Erteilung eines Arbeitsauftrages an eine/n Mitarbeiter/in, der vom Pflichtenheft des/der Betroffenen abweicht.

3.2.2 Religionsunterricht

In Abweichung zu der in Kap. 3.2.1 genannten Prozedur kann der Kirchenrat bei der Wahl und Anstellung von Personen, die für die Pfarrei Religionsunterricht erteilen (Katecheten/innen), den Stellenumfang offen lassen, um angesichts der jährlich ändernden Lektionenzahl eine Flexibilität zu erlangen.

Der/Die Ressortverantwortliche des Kirchenrates entscheidet gemeinsam mit dem/der Koordinator/in für Religionsunterricht des Seelsorgeteams über die Zuteilung der Unterrichtsstunden an die vom Kirchenrat gewählten Katecheten/innen. Der Kirchenrat sorgt für die entsprechende Anstellung und Besoldung der Katecheten/innen.

3.2.3 Aushilfen

Der Kirchenrat ist besorgt, dass im Jahresbudget der Kirchgemeinde für Aushilfen und Spezial-einsätze in den nachfolgenden Bereichen entsprechende Budgetbeträge zur Verfügung stehen.

Liturgische Dienste: Die Gemeindeleitung kann im Rahmen des bewilligten Budgetbetrages Aushilfen engagieren für sakramentale Dienste (betr. v.a. Priester für Eucharistiefiern) und Predigtdienste, im speziellen auch Fest- und Fastenprediger/innen. Für die Fest- und Fastenprediger/innen steht dem Pfarreirat ein Vorschlagsrecht zu.

Religionsunterricht: Bei Krankheit, Unfall, Fortbildung, Militärdienst oder Urlaub eines/einer Katecheten/in entscheidet der/die Koordinator/in für Religionsunterricht des Seelsorgeteams — nach Möglichkeit in Absprache mit dem/der Ressortverantwortlichen des Kirchenrates — im Rahmen der Notwendigkeiten über die Vergabe der betroffenen Unterrichtslektionen an Aushilfen. Der Kirchenrat sorgt für die Entschädigung der Aushilfen.

Kirchen- und Reinigungsdienst: Über regelmässige Aushilfen für den/die Sakristan/in (betrifft arbeitsfreie Tage, Urlaub, Militärdienst, Fortbildung) entscheidet der/die Ressortverantwortliche des Kirchenrates nach Absprache mit dem/der Sakristan/in. Über ausserordentliche Aushilfen (betrifft Verstärkung, Sondereinsätze, kurzfristige Ablösungen) entscheidet der/die Sakristan/in im Rahmen des bewilligten Budgetbetrages. Bei Aushilfen wegen Krankheit oder Unfall entscheidet die Gemeindeleitung in Absprache mit dem/der Ressortverantwortlichen des Kirchenrates.

Für alle übrigen Aushilfen (Seelsorge, Pfarradministration, Kirchenmusik) entscheidet der/die Ressortverantwortliche des Kirchenrates. In dringenden Angelegenheiten kann die Gemeindeleitung im Rahmen der Usanzen einen provisorischen Entscheid treffen, den sie baldmöglichst mit dem/der Ressortverantwortlichen zu bereinigen hat.

3.2.4 Besonderes

Auftragserteilung an die Pfarreiadministration: Die Pfarreisekretärin, bzw. der Pfarreisekretär arbeitet primär für die Pfarrei (→ Pfarramt), sekundär für die Kirchgemeinde (→ Kirchenrat). Die Gemeindeleitung erteilt ihr/ihm die Arbeiten zu. Der Kirchenrat kann ihr/ihm administrative Aufgaben für seine Sitzungen und für die Kirchgemeindeversammlungen übertragen (Schreiben und Versenden der Einladungen). Für alle weiteren Arbeiten, die der Kirchenrat durch die Pfarreiadministration erledigen lassen möchte, muss der Kirchenrat die Gemeindeleitung anfragen.

3.3 Pastorales

3.3.1 Grundsatz

Die Gemeindeleitung hört in folgenden Fällen vor ihrem Entscheid den Kirchenrat an (Anhörungsrecht):

- konzeptionelle Änderungen in der Pastoral (z.B. Sakramentenkatechese, Krankenseelsorge)
- grössere Projekte (aufgrund der Dauer, des personellen oder finanziellen Aufwandes etc.)

Der Kirchenrat kann aus eigener Initiative die Gemeindeleitung in allen Belangen der Pastoral beraten. Die Gemeindeleitung muss dem Kirchenrat auf Anfrage hin Auskunft erteilen über Entscheidungen im Bereich der Pfarreipastoral und ihre Hintergründe, unbeschadet der Schweigepflicht in seelsorglichen Belangen.

3.3.2 Liturgie

Die Gemeindeleitung entscheidet über die Ansetzung von eucharistielosen Gottesdiensten (Wortgottesdienste mit oder ohne Kommunionsspendung). Vor der Einführung regelmässig stattfindender Wortgottesdienste als Sonn- oder Feiertagsgottesdienste hört die Gemeindeleitung den Pfarreirat und den Kirchenrat an.

3.3.3 Pfarreianlässe

Patroziniumsfest (26. Dezember): Die Gemeindeleitung ist verantwortlich für den Gottesdienst, einschliesslich des/der Festpredigers/in. Der Kirchenrat ist verantwortlich für den Aperitif. Kirchenrat und Gemeindeleitung entscheiden und verantworten gemeinsam die weiteren Festlichkeiten des Tages.

Pfarreifest (Pfarreiwallfahrt oder ähnliches): Die Gemeindeleitung ist zusammen mit dem Pfarreirat verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von pfarreilichen Grossanlässen. Über finanzielle Beiträge und Absicherungen (Defizitgarantie) entscheidet der Kirchenrat.

Freiwillige Helfer/innen: Die Gemeindeleitung ist zusammen mit dem Seelsorgeteam verantwortlich für den Anlass zum Dank an die freiwilligen Helfer/innen der Pfarrei.

Mitarbeiter/innen-Essen: Der Kirchenrat ist verantwortlich für den Anlass zum Dank an die Angestellten der Kirchgemeinde.

3.3.4 Missionsprojekt

Der Pfarreirat entscheidet auf Vorschlag der Arbeitsgruppe „Hilfsprojekte“ über die Übernahme und Durchführung eines gesamtpfarreilichen Projektes zur Unterstützung eines Vorhabens im Bereich von Mission und Entwicklungshilfe mittels Spenden und besonderer Aktivitäten.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

3.4.1 Veröffentlichungen

Über Formen und Zuständigkeiten bei den Veröffentlichungen der Pfarrei werden Kirchenrat und Gemeindeleitung zu gegebener Zeit ein Konzept erstellen.

3.4.2 Pfarrblatt

Für die Redaktion des Pfarreiteils des Pfarrblattes ist die Gemeindeleitung verantwortlich. Ein Mitglied des Kirchenrates erhält ein Anhörungsrecht; dieses wird ausgeübt, indem die Gemeindeleitung dem betreffenden Mitglied spätestens einen Tag vor Redaktionsschluss einen Abzug des Pfarreiteils zustellt und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt.

Der Kirchenrat kann im Rahmen seiner Tätigkeiten eigene Artikel für das Pfarrblatt einreichen (z. B. Einberufung von Kirchgemeindeversammlungen, Begrüssung und Verabschiedung von Mitarbeitern/innen, wichtige Informationen aus der Tätigkeit des Kirchenrates). Betreffes Umfang und Zeitpunkt der Publikation seiner Artikel hat der Kirchenrat auf die Bedürfnisse der Pfarreimittelungen Rücksicht zu nehmen.

Aus schwerwiegenden Gründen kann der Kirchenrat der Gemeindeleitung die Redaktionshoheit entziehen und einer anderen Person oder Instanz zuweisen.

3.4.3 Weiteres

Die Gemeindeleitung verantwortet den Brief und die Information, welche die Pfarrei den neu zugezogenen Pfarreimitgliedern schickt. Sie arbeitet dabei mit der Arbeitsgruppe „Kontakte/Veranstaltungen“ des Pfarreirates zusammen.

Über das öffentliche Erscheinungsbild der Pfarrei (Pfarreilogo u.a.) entscheidet eine von Kirchenrat, Pfarreirat und Gemeindeleitung (paritätisch) bestellte Kommission. Diese bemüht sich um eine breite Information und Abstützung ihrer Entscheidungsfindung.

3.5 Finanzen

Der Kirchenrat hört in folgenden Fällen vor seinem Entscheid die Gemeindeleitung an (**Anhörungsrecht**):

- Finanzvoranschlag, welcher der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen ist
- Nachtragskredite oder Sonderkredite
- Verträge und Gewährung geldwerter Rechte

Die Gemeindeleitung entscheidet im Rahmen der gesprochenen Budgetbeträge selbständig. Für Anlässe, Aufträge und Engagements, für die im Budget kein spezifizierter Betrag vorgesehen ist, stellt sie im Voraus Antrag an den Kirchenrat.

Im Auftrag der Gemeindeleitung verwaltet der Kirchenrat treuhänderisch das Vermögen der Jahrzeitstiftungen. Der Kirchenrat sorgt für die werterhaltende Vermögensanlage und bezahlt die Messstipendien entsprechend den Angaben der Gemeindeleitung aus.

3.6 Diverses

Austritt aus der Kirchgemeinde: Nach Erhalt eines Austrittsschreibens gewährt der Kirchenrat der Gemeindeleitung die Möglichkeit, in pastoraler Weise auf den Austritt zu reagieren (i.d.R. Gesprächsbereitschaft signalisieren). Wenn darauf hin innerhalb von vier Wochen keine Rücknahme der Austrittserklärung erfolgt, administriert der Kirchenrat den Austritt (Mitteilung an politische Gemeinde).

Vernetzung von Kirchenrat und Pfarreirat: Kirchenrat und Pfarreirat treffen sich in regelmässigen Abständen, mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren. Zweck der Treffen ist a) das gegenseitige persönliche Kennenlernen, b) der Informationsaustausch, c) der Abbau von Spannungen („Kropfleerete“), d) die Absprache von Pfarreizeilen (Pfarreileitbild), e) die Evaluation (Manöverkritik) und f) das Herstellen von gegenseitigem Einvernehmen über bedeutsame Planungsschritte. In der Regel organisiert die Gemeindeleitung diese Treffen. In besonderen Angelegenheiten können sich zusätzlich zu diesen Räte-Treffen auch nur die Präsidien (Präsident/in und Vizepräsident/in) der beiden Räte treffen. Die Protokolle der Räte werden nicht automatisch gegenseitig weiter gereicht.

4. Änderungen

Die vorliegende Vereinbarung kann auf Antrag einer Vertragspartei geändert werden, wenn beide Parteien zustimmen (**paralleles Beschlussrecht**: Mehrheitsbeschluss des Kirchenrates und Entscheidung der Gemeindeleitung nach Anhörung des Seelsorgeteams).

Die Vereinbarung tritt ausser Kraft, wenn

- eine Partei die Vereinbarung aufkündigt,
- eine Partei Inhalte der Vereinbarung wiederholt und über längere Zeit missachtet, ohne dass die Gegenpartei dies moniert (stillschweigende Aussergebrauchsetzung).

Die Vereinbarung trat in Kraft durch Beschluss des Kirchenrates und der Gemeindeleitung.

Der Kirchenrat stimmte der Vereinbarung am 24. Mai 2000 zu.

Für den Kirchenrat

Dr. Aloys Schwietert, Präsident

Friedrich Schaad, Vizepräsident

Walter Stieger, Kirchmeister

Die Gemeindeleitung stimmte der Vereinbarung am 26. Mai 2000 zu.

Für die Gemeindeleitung

*Elke Kreiselmeyer
PA + Gemeindeleiterin a. i.*

*Ralf Kreiselmeyer
PA + Gemeindeleiter a. i.*

*Dr. P. Alban Lüber
Pfarrverantwortlicher*

Anhang

Übersicht über die Rechte bei vernetzten Entscheidungen

A: Entscheidungsorgan B: Organ mit Mitwirkungsrecht	<i>Beispruchsrechte</i>				
	Informationsrecht	beraten de Stimme	beschliessende Stimme		
		Anhörungs- recht	Einspruchs- recht	Zustimmungs- recht	paralleles Beschlussrecht
A muss B informieren	x	x	x	x	x
A muss B die Gelegenheit geben, sich qualifiziert zu äusseren		x			
B kann den Beschluss von A durch einen eigenen Beschluss (aktiv) verhindern („Veto“)			x	x	
B kann den Beschluss von A durch Nichtgewährung der erforderlichen Zustimmung (passiv) verhindern				x	
B hat dieselbe inhaltliche Gestaltungsmöglichkeit wie A					x

Die vorliegende Vereinbarung wurde entworfen und redigiert von

Urs Brosi (dipl. theol. et lic. iur. can.)

Muttenerstr. 21, 4127 Birsfelden, Tel. 061- 373 83 63